

# **Spendenpolicy des Bruno Manser Fonds**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Der Bruno Manser Fonds (BMF) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er setzt sich für den Schutz und Erhalt der tropischen Regenwälder ein und unterstützt die Landrechts- und Waldschutzbestrebungen der indigenen und traditionellen Bevölkerung und sucht für diesen Zweck finanzielle Unterstützung.
- 1.2 Der BMF hält sich das Recht vor, Spenden von natürlichen oder juristischen Personen zurückzuweisen, sofern diese die Unabhängigkeit, Ziele oder Integrität der Organisation einschränken oder irgendwie an für den Verein schädigende Bedingungen geknüpft sind. Auch werden sie zurückgewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass der Spender diese zur unerwünschten Image-Pflege nutzen könnte.
- 1.3 Finanzmittel werden nur im Rahmen des Vereinszwecks beschafft und akzeptiert.
- 1.4 Das Fundraising des BMF soll frei von jeglichen Aussagen und Illustrationen sein, welche rassistisch oder sexistisch interpretiert werden können.
- 1.5 Der BMF legt seinen Finanzhaushalt in Form der Jahresrechnung und des Jahresberichtes offen. Der Jahresbericht mit der Jahresrechnung wird den Mitgliedern und Spendern zugeschickt.
- 1.6 Diese Spendenpolicy wird auf dem Internet veröffentlicht.

## **2. Zweckgebundene und freie Spenden**

- 2.1 Der BMF sucht Spenden, um seinem statutarischen Zweck effektiv und effizient nachzukommen. Um flexibel zu bleiben, versucht er, einen grossen Teil der Spenden ohne Zweckbindung zu generieren.
- 2.2 Für bestimmte Projekte kann der BMF zweckgebundene Mittel suchen.
- 2.3 Mittel, welche nicht explizit für einen bestimmten Zweck gespendet werden (z.B. via Mitteilung auf dem Einzahlungsschein), stehen dem BMF zur freien Verfügung.

## **3. Herkunft von Spendengeldern**

- 3.1 Der BMF überprüft die Herkunft aller Spenden. Er behält sich das Recht vor, die Spende zurückzuweisen, insbesondere, wenn diese nicht mit Grundsatz 1.2 vereinbar ist.

## **4. Datenschutz und Transparenz**

- 4.1 Der BMF und allfällige Zulieferer respektieren alle Datenschutzgesetze der Schweiz. Namen und Adressen von Mitgliedern und Sympathisanten werden an Dritte weder verkauft, vermietet noch ausgeliehen. Der BMF hält sich aber das Recht vor, mit einem Dritten einen Versand zu einem gemeinsamen Thema durchzuführen.
- 4.2 Der BMF hält sich an alle gesetzlichen Vorschriften betreffend Fundraising, insbesondere bei Werbung bei Kindern.

## **5. Sponsoring**

- 5.1 Beim Sponsoring wird besondere Vorsicht angewendet. Der potenzielle Sponsor wird genau geprüft und auf Artikel 1.2 dieser Spendenpolicy verwiesen. Er hat schriftlich zu bestätigen, dass seine Aktivitäten weder in der Vergangenheit noch in der Zeit des Sponsorings mit den Auflagen der Spendenpolicy in Konflikt kommen.
- 5.2 Sponsoring wird nur mit Firmen und Organisationen eingegangen, welche sich zur sozialen wie ökologischen Nachhaltigkeit bekennen und bestrebt sind, sie umzusetzen.
- 5.3 Gemeinsam wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, welche die Dauer, die Leistungen, die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit genau festhält.
- 5.4 Für jedes Sponsoring braucht es einen Vorstandsbeschluss.

Basel, den 3. Dezember 2009